

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **10.03.2026**

4. Jahrgang

Nr. 010 / 2026

Bekanntmachungen zur Kommunalwahl am 13.09.2026

- 1. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**
- 2. Kommunalwahl am 13. September 2026
Öffentlicher Aufruf zur Mitarbeit in Wahlvorständen**
- 3. Kommunalwahl am 13. September 2026:
Bildung des Gemeindewahlausschusses**

1. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Gemeinden berufen aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Emstek vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, **bis zum 12. April 2026** Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 NKWG darf die Übernahme des Wahlehenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 S. 2 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 12. April 2026 keine oder nicht genügend Vorschläge eingegangen, werden die Mitglieder der Wahlvorstände nach Ermessen berufen.

Gez. Michael Fischer
Bürgermeister Gemeinde Emstek

2. Kommunalwahl Niedersachsen 2026

Öffentlicher Aufruf zur Mitarbeit in Wahlvorständen

Am Sonntag, den 13. September 2026, finden in Niedersachsen die Kommunalwahlen statt. Auch in unserer Gemeinde werden an diesem Tag zahlreiche engagierte Bürgerinnen und Bürger benötigt, die bei der Durchführung der Wahl mithelfen.

Die Gemeinde sucht daher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die in einem Wahlvorstand tätig werden möchten.

Aufgaben der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Mitglieder eines Wahlvorstandes sorgen gemeinsam für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Ausgabe der Stimmzettel an die Wahlberechtigten
- Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses
- Überwachung der Wahlurne und des Wahlraums
- Unterstützung der Wählerinnen und Wähler bei Fragen zum Wahlvorgang
- Auszählung der Stimmen nach Schließung der Wahllokale

Der Einsatz erfolgt am Wahltag im Wahllokal. Die Mitglieder eines Wahlvorstandes teilen sich die Aufgaben im Laufe des Tages auf, sodass nicht alle durchgehend anwesend sein müssen. Zur Auszählung ab 18:00 Uhr müssen jedoch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes kann Wahlhelfer werden.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Vor der Wahl erhalten alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eine Einweisung in ihre Aufgaben.

Aufwandsentschädigung

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird eine Aufwandsentschädigung („Erfrischungsgeld“) gezahlt.

Entsprechend § 10a der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emstek in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2025 beträgt die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer 50,00 € je Wahltag und für Hilfskräfte 35,00 € je Wahltag.

Interesse an der Mitarbeit?

Wer Interesse hat, am Wahltag aktiv zur Durchführung der Wahl beizutragen, kann sich bei der Gemeindeverwaltung melden:

Gemeinde Emstek – Wahlamt
Telefon: 04473/9484-21
E-Mail: wahlen@emstek.de

Bitte geben Sie bei der Anmeldung folgende Informationen an:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Die Gemeinde freut sich über jede Unterstützung.

Gez. Michael Fischer
Bürgermeister Gemeinde Emstek

3. Kommunalwahl am 13. September 2026 Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden neben der Gemeindewahlleitung sechs weitere Mitglieder in den Wahlausschuss berufen.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Emstek vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum **12. April 2026** sechs Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet als Beisitzer und sechs stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt, welche die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Abgeordneten erhalten haben.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 NKWG darf die Übernahme des Wahlehrenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 S. 2 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 12. April 2026 keine oder nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach meinem Ermessen berufen.

Gez. Stefan Büssing
Gemeindewahlleiter der Gemeinde Emstek